

Natur



Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das FFH-Gebiet
638 „Sperenberger Gipsbrüche“ - **Kurzfassung** -

Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet: „Sperenberger Gipsbrüche“, landesinterne Melde-Nr. 638, EU-Nr. DE 3846-307 - **Kurzfassung**

Titelbild: Felsenartiger Aufschluss mit Gips (WEBER 2012)

Förderung:

Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und durch das Land Brandenburg



Herausgeber:

**Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg (MUGV)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331 – 866 72 37
E-Mail: pressestelle@mugv.brandenburg.de
Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331 – 971 64 700
E-Mail: presse@naturschutzfonds.de
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

Bearbeitung:

planland GbR
Planungsgruppe Landschaftsentwicklung
Pohlstraße 58
10785 Berlin



Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH

Schlunkendorfer Straße 2e
14554 Seddin



Projektleitung: Dr. Andreas Langer (Büro planland)
Bearbeitung: Marion Weber, Beatrice Kreinsen (Büro planland)
Ralf Schwarz (Büro Schwarz)
Ines Wiehle (IaG)
Fauna: Jendrik Terasa, Tino Siedler, Felisa Henrikus (Natur & Text)
Nadine Hofmeister (IaG)
Anja Wolter (Büro planland)
Andreas Hahn

Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
Verfahrensbeauftragte:
Kathrin Plaschke, Tel.: 0331 97164 851, E-Mail: Kathrin.Plaschke@NaturSchutzFonds.de

Potsdam, im Januar 2015

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Dritten zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Gebietscharakteristik	1
3.	Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung	5
3.1	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope.....	5
3.2	Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten.....	7
3.2.1	Pflanzenarten	7
3.2.2	Tierarten	8
3.3	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten	9
4.	Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	10
4.1	Grundlegende Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes	10
4.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope	12
4.3	Ziele und Maßnahmen für Arten und deren Habitate.....	14
4.4	Überblick über Ziele und Maßnahmen	15
5.	Fazit	16
6.	Literaturverzeichnis, Datengrundlagen	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Die aktuelle prozentuale Flächenverteilung der Nutzungsarten für das FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“.....	4
Tab. 2	Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“	5
Tab. 3	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“.....	6
Tab. 4	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“	7
Tab. 5:	Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“	8
Tab. 6	Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“	9
Tab. 7	Übersicht der wichtigsten Maßnahmen im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Sperenberger Gipsbrüche“	2
---------	--	---

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108)
BbgFischG	Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I/93, [Nr. 12], s. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
BbgFischO	Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14. November 1997 (GVBl. II/97, S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl. II/2009, S. 606)
BbgJagdG	Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Jagdgesetz) vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 18], S.367, 369)
BbgNatSchAG	Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21. Januar 2013 (GVBl. Teil I [Nr. 3], S. 1 – 25 vom 1. Februar 2013); (Artikel 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
BP	Brutpaar
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. L 363, S. 368 vom 20.12.2006)
GIS	Geografisches Informationssystem
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie)
LUA	Landesumweltamt Brandenburg (alte Bezeichnung des LUGV)
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
MP	Managementplan
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
pnV	Potentielle natürliche Vegetation
RL	Richtlinie
SDB	Standard-Datenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VO	Verordnung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt der Europäischen Union L 207 vom 26.01.2010

1. Einleitung

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Der Managementplan basiert auf der Erfassung von LRT (Anhang I) und von Artenvorkommen (Anhänge II, IV FFH-RL/Anhang I V-RL) und deren Habitate sowie einer Bewertung ihrer Erhaltungszustände und vorhandener oder möglicher Beeinträchtigungen und Konflikte. Er dient der Konkretisierung der gebiets-spezifischen Erhaltungsziele sowie der notwendigen Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung bzw. zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände. Des Weiteren erfolgt im Rahmen des Management-planes die Erfassung weiterer wertgebender Biotope und Arten. Da die LRT und Arten in funktionalem Zusammenhang mit benachbarten Biotopen und weiteren Arten stehen, wird die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Planung für das gesamte FFH-Gebiet vorgenommen.

Ziel des Managementplanes ist die Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, um der o. g. Verpflichtung nachzukommen.

Bei der Managementplanung Natura 2000 in Brandenburg handelt es sich um eine Angebotsplanung. Sie soll die Grundlagen für die Umsetzung von Maßnahmen schaffen und hat keine rechtliche Bindungswirkung für die Nutzer bzw. Eigentümer.

Zur fachlichen Begleitung der Managementplanung im Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ sowie weiterer fünf Managementplanungen und deren Umsetzung vor Ort wurde eine Regionale Arbeitsgruppe (rAG) aus regionalen Akteuren wie Naturschutz-, Land- und Forstwirtschaftsbehörden, Landnutzern, Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbänden, Wasser- und Bodenverbänden einberufen.

Die Treffen der rAG fanden am 11.06.2012, 12.04.2013 und am 25.08.2014 statt. Die Inhalte der Veranstaltungen waren:

- Managementplanung in Brandenburg – Ziele, Grundsätze, Ablauf etc.,
- Darstellung der jeweiligen gebiets-spezifischen Besonderheiten sowie der wertgebenden LRT und Arten entsprechend des aktuellen Erkenntnisstandes zum FFH-Gebiet,
- Vorstellung zur Bestandsaufnahme und Bewertung der jeweiligen Erhaltungszustände (LRT, FFH-relevante Arten, „§-Biotope“, wertgebende Arten der Flora und Fauna),
- Darstellung der Ziele- und Maßnahmenplanung (Entwurf),
- Informationsaustausch, Diskussion.

Die Planungen für das FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ wurden ergänzend bei einer Vorort-begehung erläutert.

2. Gebietscharakteristik

Lage, Charakteristik: Das laut Standarddatenbogen 22 ha große FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ (EU-Nr.: DE 3846-307, Landes-Nr: 638) befindet sich im Verwaltungsgebiet des Landkreises Teltow-Fläming in der Gemeinde Am Mellensee. Das Gebiet erstreckt sich über die Gemarkung Sperenberg und grenzt direkt östlich an die Ortslage an.

Die Gipsbrüche umfassen im Wesentlichen vier wassergefüllte Tagebaue, davon drei im FFH-Gebiet, mit felsartigen Aufschlüssen und bewachsenen Steilwänden und Hängen sowie trockenen Sohlenbe-reichen.

Schutzstatus: Das Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Lucken-walder Heide“. 1998 wurde es als Naturschutzgebiet festgesetzt.

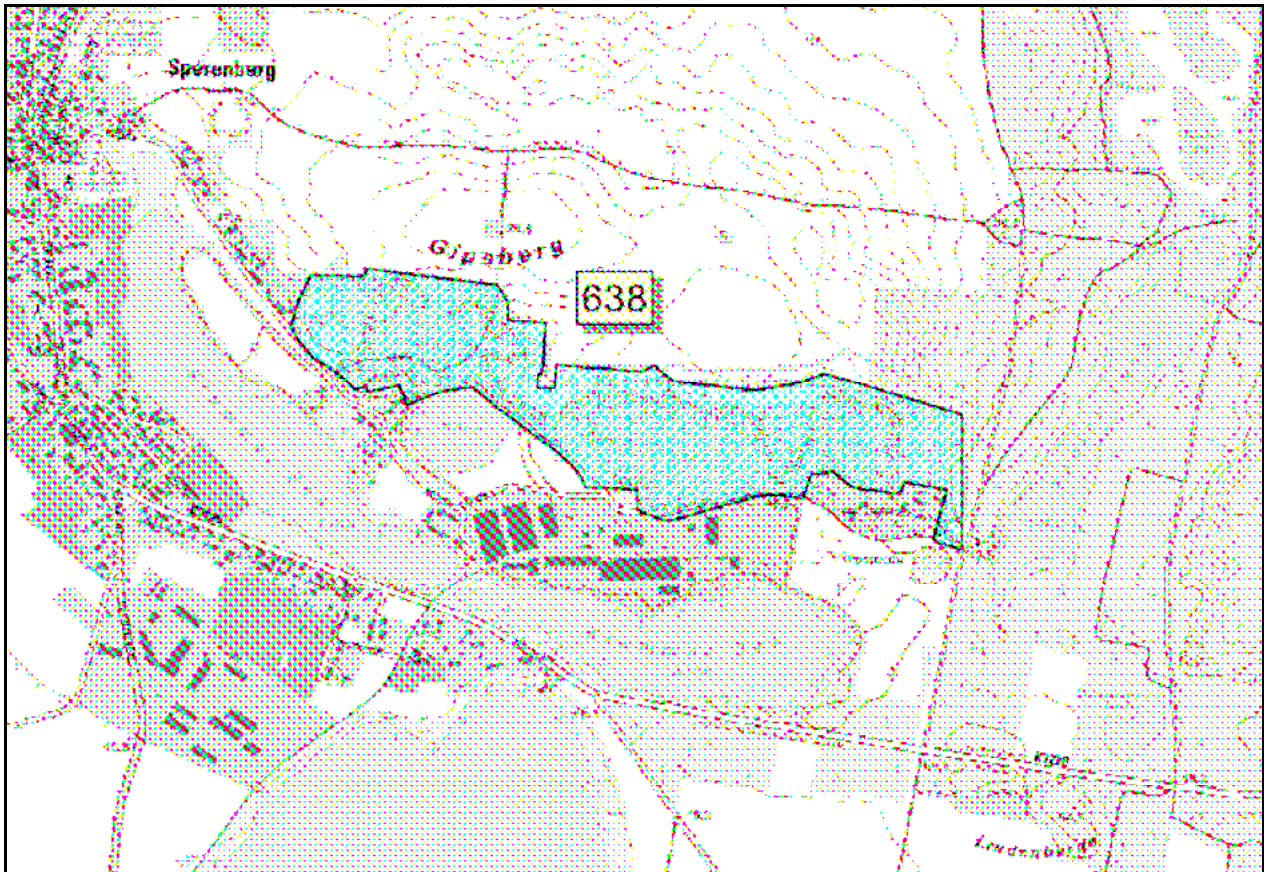


Abb. 1: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Sperenberger Gipsbrüche“

Überblick abiotische und biotische Ausstattung

Naturraum: Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands ist das Gebiet in die Haupteinheit „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen sowie Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ und nach der Gliederung Brandenburgs der Einheit „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen“ und in der weiteren Untergliederung der Haupteinheit „Luckenwalder Heide“ zuzuordnen. Dieser Landschaftsraum ist durch sandige Grundmoränen-, Talsand- und Sanderflächen mit einzelnen Endmoränenzügen geprägt.

Geologie: Der Raum des FFH-Gebietes „Sperenberger Gipsbrüche“ wurde von der Weichseleiszeit geprägt. Die Hochflächen bestehen aus Geschiebemergel und glaziafluvialen Bildungen. In den Tälern dominieren pleistozäne Talsande und Flugsande, die Dünen bilden.

Das FFH-Gebiet befindet sich an der einzigen Stelle in Brandenburg und im nordostdeutschen Flachland wo Zechsteinformationen in Form eines mächtigen Salzstockes als Gipshut die Erdoberfläche erreichen. Es handelt sich um eine seltene geologische Erscheinung im östlichen Nordeuropa.

Böden, Hydrologie: Die Böden sind überwiegend sandig und von geringem bis geringstem Wert. Im FFH-Gebiet dominieren drei Bodentypen: Braunerden auch Braunerde-Fahlerden aus Lehm über Sand, podsolierte Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand und Regosole und Lockersyroseme aus Kippsand oder kiesführendem Kippsand.

Die im Gebiet vorhandenen vier Gewässer haben sich in den ehemaligen Gipsbrüchen gebildet. Der Grundwasserspiegel liegt im Niveau der Wasseroberfläche der Seen bei ungefähr 45 m ü. NN. Der Grund- und Stauwassereinfluss ist sehr gering und am östlichen und westlichen Rand des Gebietes gar nicht vorhanden. Das FFH-Gebiet gehört zum Gewässereinzugsgebiet der Dahme.

Klima: Klimatisch befindet sich das FFH-Gebiet im Übergangsbereich zwischen dem ozeanischen Klima im Westen und dem kontinentalen Klima im Osten. Das Monatsmittel beträgt im Januar $-3,5^{\circ}\text{C}$ und im Juli $23,6^{\circ}\text{C}$. Die Jahresmitteltemperatur erreicht $8,8^{\circ}\text{C}$. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 539 mm.

Potentielle natürliche Vegetation: Das FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ würde zum größten Teil von einem Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald eingenommen. Der Osten wäre kleinteilig von einem Waldreitgras-Winterlinden-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald und von einem Drahtschmielen-Eichenwald im Komplex mit Schafschwingel-Eichenwald bestimmt.

Heutige Vegetation: Der heutige Zustand der Vegetation ist von einem kleinräumigen Wechsel der Standorte geprägt. Die drei Grubengewässer haben teilweise mesotrophen Charakter. Im Umfeld der Wasserflächen werden die angrenzenden flacheren Stellen sowie die Erosionsrinnen von sukzessiven Vorwaldbeständen eingenommen. Davon nehmen Espenbestände den größten Raum ein. Ferner kommen Mischbestände verschiedenster Gehölze (Waldkiefer, Sandbirke) und ein lichter Bestand der Feld-Ulme vor.

Die steilen Hangpartien weisen sowohl offene Vegetationsbestände mit Verbuschungsstadien als auch flächig Gebüsche der trockenwarmen Standorte auf. Sie stehen als Sukzessionsstadien im Kontakt mit basiphilen Trockenrasen, mesophilen Säumen und mit in Brandenburg selten vorzufindenden Felsbildungen mit Gipsgestein (Aufschlüsse). Die standörtlichen Verhältnisse lassen eine Zuordnung der Trockenrasen zum Küchenschellen-Steppenlieschgras-Trockenrasen zu.

Am östlichen Rand des FFH-Gebietes befinden sich Sandablagerungen, die als Dünen aufzufassen sind. Hier sind Silbergrasfluren und angrenzend Kiefernwälder trockener Standorte vertreten. Sie gehören zum Silbergras-Kiefernwald, jedoch sind fragmentarische Übergänge zum Flechten-Kiefernwald vorhanden. Unweit davon ist im östlichen Teil des FFH-Gebietes eine Schillergrasflur auf Sandboden ausgebildet.

Die Vegetation der noch offenen Flächen im Westteil, in südwestexponierter Lage, wird einer trockenen Ausbildung der Glatthaferwiese zugeordnet. Sukzessive dringen wärmeliebende Gebüsche in die Fläche ein, darunter diverse seltene Rosenarten wie Acker-Rose und Duftarme Rose.

Den „oberen“ Abschluss des Gebietes bildet ein dichter Gehölzstreifen, der neben heimischen zahlreiche nicht heimische Arten enthält. Die Säume werden hier von nitrophilen Staudenfluren geprägt.

Die Sperenberger Gipsbrüche nehmen hinsichtlich der floristischen Ausstattung eine herausragende Stellung in der Region ein. Im Süden Brandenburgs gehören sie zu den reichhaltigsten Florenstätten von Steppenpflanzen, die das so genannte pontische Florenelement bilden und ihre Verbreitungsschwerpunkte vorzugsweise in den Trockengebieten Südosteuropas besitzen.

Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Mitte des 12. Jahrhunderts wurde Sperenberg als Burgmannsdorf gegründet. Der Gipsabbau erfolgte bereits seit dem 13. Jh. (ausgehend vom Zisterzienser-Kloster Zinna). Seit 1897 wurde das Gipsgestein industriemäßig abgebaut. Nachdem die oberirdischen Gesteine verbraucht waren, ging man zum Tiefbau über. Damit einher ging das Abpumpen von stark salzhaltigem Grundwasser in den Krummen See mit der Folge von Grundwasserabsenkungen. Bedingt durch die Grundwasserproblematik und die Erdbehrschgefahr wurde der Betrieb 1958 endgültig eingestellt.

Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse

Der größte Teil des FFH-Gebietes unterliegt keiner bodengebundenen Nutzung. Kennzeichnend sind die durch den Gipsabbau entstanden Gewässer, die einen Flächenanteil von 24 % der Gesamtfläche einnehmen. Waldflächen umfassen ca. 13 % Gebietsanteil. Dominierend sind Laubgebüschbestände mit 48 %. Die Offenlandflächen mit Sandtrocken- und Steppenrasen umfassen ca. 5 %, mit Sümpfen ca. 1 % und die mit Grünland 8 % des Gebietes.

Der Großteil des FFH-Gebietes befindet sich mit ca. 54 % im Privatbesitz. Im Kommunalbesitz sind ca. 38 %, im Landesbesitz ca. 1 % und im Besitz der Treuhand ca. 7 % der Flächen, unter die auch zwei Grubengewässer fallen.

Tab. 1: Die aktuelle prozentuale Flächenverteilung der Nutzungsarten für das FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“

Nutzungsart	Flächenanteil im Gebiet [ha]	Anteil am Gebiet [%]
Gewässer	4,7	24
Grünland	1,6	8
Acker	0,2	1
Wald	2,4	13
Laubgebüsch	9,3	48
Trockenrasen	1,0	5
Sonstiges	0,2	1
Gesamt:	19,4*	100
* Flächengröße lt. GIS		

Forstwirtschaft

Hoheitlich zuständig für die Landeswaldflächen ist die Oberförsterei Wünsdorf des Landesbetriebes Forst Brandenburg. Das Schutzgebiet liegt im Revier Sperenberg.

Bei den Waldflächen im FFH-Gebiet handelt es sich jedoch überwiegend um Privatwald. Insgesamt sind die Waldbestände mit Ausnahme des im Osten des Gebietes gelegenen Kiefernwaldes noch relativ jung.

Jagd und Wildbestand

Eine nennenswerte jagdliche Nutzung findet innerhalb des FFH-Gebietes nicht statt. Es gehört jedoch zu einem jagdlichen Pachtgebiet.

Gewässernutzung

Der Tiefbau I wird durch den Landesanglerverband Brandenburg e. V. fischereilich bewirtschaftet. Für den Tiefbau II und III ist der Eigentümer (privater Nutzer) für die fischereiliche Bewirtschaftung zuständig. Diese unterliegt dem § 2 Abs. 2 BbgFischG. Der Tiefbau IV wird fischereilich nicht bewirtschaftet.

Landwirtschaft/Landschaftspflege

Im FFH-Gebiet befindet sich am nördlichen Rand ein Streifen eines großflächigen Ackers. Eine im Westen des Gebietes gelegene Grünlandfläche wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Allerdings wurde die Wiese bisher im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bemüht. Als weitere Pflegemaßnahmen erfolgte 2008 eine Gehölzentnahme (Entbuschung) zwischen Tiefbau I und II.

Sonstige Nutzungen

Über Wanderwege wird das FFH-Gebiet touristisch erschlossen. Des Weiteren stehen mehrere Aussichtsplätze und auch vereinzelt Picknickplätze zur Verfügung. Es existiert ein thematischer Rundweg durch das FFH-Gebiet, der „Boden-Geo-Pfad“.

3. Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope

Bei der Aktualisierung der Kartierung 2012 wurden insgesamt 7 Lebensraumtypen, innerhalb der insgesamt 63 Flächen-/Linien-/Punktbiotope im FFH-Gebiet ermittelt. Im Gebiet sind derzeit die LRT 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)“, 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer“, 3150 „Natürliche eutrophe Seen“, 6120 „Trockene, kalkreiche Sandrasen“, 6214 „Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden (Koelerio-Phleion phleoides)“ und 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ anzutreffen. Zudem wurde der im SDB (Stand 10/2007) bisher nicht erfasste LRT 91T0 „Mittleuropäische Flechten-Kiefernwälder“ vorgefunden.

Der Flächenanteil an FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet beträgt ca. 40 %. Die LRT weisen einen überwiegend „guten“ Erhaltungszustand (B) auf.

Tab. 2 Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“

FFH-LRT	EHZ	Anzahl LRT-Hauptbiotope (FI, Li, Pu)	Flächenbiotope (FI) [ha]	Fl.-Anteil am Gebiet (FI) [%]	Linienbiotope (Li) [m]	Punktbiotope (Pu) [Anzahl]	Begleitbiotope (bb) [Anzahl]
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>						
	B	1	0,4	1,9			
	C						2
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen						
	B	3	3,6	18,3	567		
	C	2	0,1	0,4	194		
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons						
	C	2	1,1	5,9	375		
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen						
	B	1	0,2	1,0			
6214	Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden						
	C	3	0,4	1,9		2	10
6510	Magere Flachland-Mähwiesen						
	B	1	0,9	4,4			
	C	1				1	
91T0	Mittleuropäische Flechten-Kiefernwälder						
	B	1	1,2	6,0			
Zusammenfassung							
FFH-LRT		11	7,9	39,8	1136	3	12

Den LRT 2330 findet man flächig vor allem auf der Schneise einer Mittelspannungsleitung am östlichen Rand des FFH-Gebietes. Der LRT wurde neben Begleitbiotopen mit einer Fläche kartiert und mit dem Erhaltungszustand „gut“ (EHZ: B) bewertet.

Der LRT 3140 der oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechterlagen ist durch zwei Biotope, die Gipsbrüche III und IV vertreten. Diese beiden Gewässer einschließlich der Röhrichgürtel befinden sich in einem „guten“ Erhaltungszustand (EHZ: B). Ein weiteres

Gewässer außerhalb des FFH-Gebietes sowie der dazugehörige Röhrichtsraum weisen einen durchschnittlich oder beschränkten Erhaltungszustand (EHZ: C) auf.

Der natürliche eutrophe See des LRT 3150 wird von dem Gipsbruch/Tiefbau I repräsentiert. Außerdem kann ein weiteres, außerhalb des FFH-Gebietes liegendes Kleingewässer diesem Lebensraumtyp zugewiesen werden. Aktuell wird der Erhaltungszustand für beide Gewässer als eher durchschnittlich oder beschränkt (EHZ: C) eingestuft.

Die einzige Fläche des prioritären LRT 6120 der trockenen, kalkreichen Sandrasen ist auf Sandboden in leichter südexponierten Hanglage zwischen Fahrwegen vertreten. Laut der Kartierung wurde trotz Ruderalisierungstendenzen ein guter Erhaltungszustand (EHZ: B) festgestellt.

Drei Hauptbiotope sowie 10 Begleitbiotope werden von relikitären basiphilen Trockenrasen eingenommen, die dem LRT 6214 der Halbtrockenrasen, sandig-lehmiger, basenreicher Böden zugeordnet werden können. Die überwiegende Einordnung in den Erhaltungszustand C (EHZ: durchschnittlich oder beschränkt) erscheint hinsichtlich der durch Kleinflächigkeit und Degeneration von Habitatstruktur, Arteninventar und Beeinträchtigungen gerechtfertigt. Dennoch gehören derartige Formationen zu den Seltenheiten der lokalen Flora. Die Sperenberger Gipsbrüche sind einer der bedeutendsten Standorte dieser Gesellschaft in der gesamten Region von Mittelbrandenburg.

Der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ konnte bei der Kartierung 2012 auf einer Fläche und als Punktbiotop bestätigt werden. Der Erhaltungszustand des LRT wird für das Flächenbiotop mit gut (EHZ: B) eingeschätzt. Für den Punktbiotop erfolgt in allen drei Teilkriterien und somit auch für den Erhaltungszustand eine Bewertung mit C (EHZ: durchschnittlich oder beschränkt). Potenziale sind in Form von mehreren Entwicklungsflächen (2 Flächen, 1 Punktbiotop) vorhanden.

Der auf armem Dünen sand stockende LRT 91T0 „Mittleuropäischer Flechten-Kiefernwald“ weist einen mit gut (EHZ: B) zu bewertenden Erhaltungszustand auf.

Weitere wertgebende Biotope

Von den erfassten Biotoptypen sind insgesamt 43 Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützt. Es handelt sich, neben den als LRT bereits beschriebenen Biotoptypen (mit Ausnahme der Frischwiesen), um Kiefernwälder trockener Standorte, Felsbildungen/Steinbruchwänden kalkfreier Gesteine und Vorwälder trockener Standorte.

Tab. 3 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“

	Biotoptyp (Code)	Biotoptyp (Text)	Anzahl
Standgewässer	02122	Perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe, etc., > 1 ha), naturnah, beschattet	1
	02166	Gewässer in Gipsgruben	4
	022111	Schilfröhricht an Standgewässern	3
Gras- und Staudenfluren	051211	silbergrasreiche Pionierfluren	2
	0512123	Blauschillergras-Rasen (<i>Koelerion glaucae</i>)	1
	05122	basiphile Trocken- und Halbtrockenrasen	2
	051223	Bodensaure Halbtrockenrasen (<i>Koelerio-Phleion phleoides</i>)	1
	051311	Grünlandbrache feuchter Standorte von Schilf dominiert	1
Laubgebüsche	07103	Laubgebüsche trockener und trockenwarmer Standorte	1
	071031	Laubgebüsche trockener und trockenwarmer Standorte, überwiegend heimische Arten	11
Wälder	08230	Flechten-Kiefernwald	1

	Biotop- typ (Code)	Biototyp (Text)	Anzahl
	082817	Espen-Vorwald, trockener Standorte	3
	082819	Kiefern-Vorwald, trockenwarmer Standorte	2
	082827	Espen-Vorwald, frischer Standorte	1
Sonder- biotope	11191	Felsbildungen/Steinbruchwände kalkfreier Gesteine	9
Summe			43
Es wurden die Hauptbiotope der BBK-Kartierung ausgewertet.			

3.2 Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

3.2.1 Pflanzenarten

Für das FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ werden im SDB (Stand 10/2007) bzw. in der BBK-Datenbank keine Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL genannt.

Als weitere bedeutende, wertgebende Pflanzenarten gelten i. d. R. die Arten, die in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) bzw. der Kategorie 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs gelistet sind. Weiterhin sind Arten, für die Deutschland bzw. Brandenburg eine besondere (inter-)nationale Erhaltungsverantwortung tragen und einen Schutzstatus aufweisen, als wertgebende Arten zu berücksichtigen.

Aktuell konnten im Gebiet 15 wertgebende Pflanzenarten mit einem Rote-Liste Status sowie weitere 6 wertgebende Arten ohne Schutzstatus nachgewiesen werden.

Tab. 4 Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArt-SchV	Nachweis
Weitere wertgebende Pflanzenarten						
Gemeine Grasnelke	<i>Armeria maritima subsp. elongata</i>	-	3	V	b	2006/2012
Heide-Segge	<i>Carex ericetorum</i>	-	3	V	-	2006/2012
Raue Nelke	<i>Dianthus armeria</i>	-	-	2	-	2006/2012
Karthäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i>	-	-	-	b	2006/2012
Sand-Strohblume	<i>Helichrysum arenarium</i>	-	3	-	b	2006/2012
Blaugrünes Schillergras	<i>Koeleria glauca</i>	-	2	3	-	2006/2012
Mittleres Nixkraut	<i>Najas marina ssp. intermedia</i>	-	2	G	-	2006/2012
Berg-Haarstrang	<i>Peucedanum oreoselinum</i>	-	-	V	-	2006/2012
Schopfige Kreuzblume	<i>Polygala comosa</i>	-	-	2	-	2006/2012
Rötliches Fingerkraut	<i>Potentilla heptaphylla</i>	-	-	2	-	2006
Feld-Rose	<i>Rosa agrestis</i>	-	-	1	-	2006/2012
Keilblättrige Rose	<i>Rosa elliptica</i>	-	3	1	-	2006/2012
Duftlose Rose	<i>Rosa inodora</i>	-	-	2	-	2006/2012
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>	-	-	2	-	2006/2012

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArt-SchV	Nachweis
Armleuchteralgen						
Steifhaarige Armleuchteralge	<i>Chara hispida</i>	-	2	3	-	2006/2012
Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste BArtSchV: b = besonders geschützt						

3.2.2 Tierarten

Tierarten des Anhangs II und/oder IV der FFH-RL und weitere wertgebende Tierarten

Für das FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ werden im SDB (Stand 10/2007) die beiden Arten Fischotter und Kammmolch des Anhangs II der FFH-RL genannt.

Bei der Kartierung im Jahr 2012 konnten Nachweise für insgesamt eine Säugetierart, fünf Fledermausarten und eine Reptilienart des Anhangs II und IV der FFH-RL erbracht werden. Der Kammmolch konnte nicht bestätigt werden. Des Weiteren wurden drei weitere wertgebende Arten (Karausche, Waldeidechse, Ringelnatter) vorgefunden.

Tab. 5: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt-SchV	§ 7 BNat-SchG	Population	EHZ
Arten des Anhang II und/oder IV								
Säugetiere								
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	-	s	k. B.	C
Säugetiere (Fledermäuse)								
1327	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	b	s	k. B.	C
1314	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	b	s	k. B.	C
1312	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	b	s	k. B.	C
1317	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	b	s	k. B.	C
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	b	s	k. B.	C
Amphibien								
1166	Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	b	s	k. B.	C
Reptilien								
1261	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	b	s	B	C
Weitere wertgebende Arten								
Fische und Rundmäuler								
-	Karausche	<i>Carassius carassius</i>	2	V	-	-	-	-
Reptilien								
-	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	V	3	b	-	-	-
-	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	*	G	b	-	-	-
RL D - Rote Liste Deutschland, RL BB – Rote Listen Brandenburg: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V= Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet; BArtSchV / § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt Population, EHZ (Erhaltungszustand) - Bedeutung: C = durchschnittlich oder beschränkt, k. B. = keine Bewertung								
Codes in fett : Anhang II Arten, kein aktueller Nachweis im Gebiet, jedoch Habitatstrukturen vorhanden								

Die Gewässerkette zwischen Zesch, Wünsdorf, Mellensee, Prierowsee bis Telz-Mittenwalde sowie des Baruther Urstromtals und die des Dahmeseengebietes gelten als Habitatsbestandteile des Fischotters. Der aktuelle Status des Fischotters im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ ist jedoch unklar. Auf Grundlage eigener Erfassungen, Ergebnisse des landesweiten Fischottermonitorings sowie Angaben von örtlichen Gewährsmännern wird der Erhaltungszustand als „durchschnittlich bis beschränkt“ (EHZ: C) angesehen.

Im FFH-Gebiet wurden insgesamt fünf Fledermausarten (s. Tabelle Nr. 5) durch Netzfänge und den Einsatz von Horchboxen, Detektoren und Batloggern nachgewiesen. Für alle Arten besitzt das Gebiet eine besondere Bedeutung als Jagdrevier. Baumhöhlen als Quartiere sind stark unterrepräsent, besetzte Winterquartiere sind nicht bekannt.

Der Erhaltungszustand wurde für alle fünf Arten als „durchschnittlich oder beschränkt“ (EHZ: C) eingeschätzt.

Der Kammolch konnte im FFH-Gebiet aktuell nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der fehlenden Nachweise ist keine Beurteilung des Erhaltungszustandes möglich.

Durch Transekt-Begehungen im Rahmen der Kartierung 2012 konnte die Zauneidechse in allen Offenlandbereichen nachgewiesen werden. Aufgrund der nahegelegenen Siedlung (Störungen durch Erholungssuchende) und einer Lücke von Erfassungsdaten im näheren Umfeld wurde der Erhaltungszustand als „durchschnittlich oder beschränkt“ (EHZ: C) eingestuft.

3.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Die Datengrundlage der Bestandsdarstellung und –bewertung bilden Recherche und Auswertung der Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburgs, Daten der UNB Teltow-Fläming und der BBK-Datenbank sowie Kenntnisse des ortsansässigen Ornithologen I. Mertens aus den Jahren 2012 und 1992. In der folgenden Tabelle sind die relevanten Vogelarten mit ihrer Gefährdungssituation und den jeweils zugeordneten Erhaltungszuständen aufgeführt.

Tab. 6 Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“

Deutscher Name		Wissenschaftlicher Name	Nachweis 2004 - 2012	RL D	RL BB	BArtSchV/ § 7 BNatSchG	Population	EHZ
Arten des Anhang I								
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	2012: 2 BP	*	3	s / b	präsent	B
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2012: 3 BP	*	V	- / b	präsent	B
A307	Sperbergras- mücke	<i>Sylvia nisoria</i>	2012: 2 BP	*	3	s / b	präsent	B
Weitere wertgebende Arten (Rote Liste Arten Kategorie 1 und 2)								
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2012: 1 BP	2	2	s / b	präsent	B
BP = Brutpaar Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art auf der Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet Schutzkategorien nach BArtSchV / § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt, - nicht aufgeführt Population, EHZ (Erhaltungszustand) - Bewertung: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt, k. A. = keine Angabe, k. B. = keine Bewertung								

Der Eisvogel wurde im Jahr 2012 mit zwei Brutpaaren nachgewiesen, und aus dem Jahr 1992 sind ebenfalls zwei Brutnachweise bekannt. Der Erhaltungszustand wird vor allem aufgrund der geeigneten Habitatsstrukturen mit fischreichen Gewässern und geeigneten Strukturen zur Anlage von Niströhren als „gut“ (EHZ: B) eingeschätzt.

Im Jahr 2012 gab es drei Brutpaare des Neuntöters im Gebiet und im Jahr 1992 zwei Brutpaare. Die Sperbergrasmücke war im Jahr 2012 mit zwei Brutpaaren im Gebiet vertreten, und aus dem Jahr 1992 sind 3 Brutreviere bekannt. Im Jahr 2012 wurde ein Brutpaar des Wendehalses im Gebiet registriert.

Aufgrund des als „gut“ eingeschätzten Zustandes der Habitatstrukturen und der mit „mittel“ beurteilten Beeinträchtigungen wird der Erhaltungszustand von Neuntöter, Sperbergrasmücke und Wendehals insgesamt mit „gut“ (EHZ: B) bewertet.

Weiterhin kommt als Zug- und Rastvogel die Tafelente vor, der sich auf den Teichen gute Rastbedingungen bieten.

4. Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

4.1 Grundlegende Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes

Die übergeordneten Ziele des Naturschutzes sind im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“:

- Erhalt und Entwicklung oder Wiederherstellung oligo- bis meso- und eutropher Grubengewässer einschließlich des typischen Artenspektrums und der Röhrichtbestände.
- Erhalt und Entwicklung der trockenen, kalkreichen Sandrasen und der Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden und damit Erhalt und Förderung der vorkommenden seltener und gefährdeter Arten der Sandtrockenrasen und Halbtrockenrasen.
- Verhinderung der Sukzession bzw. der fortschreitenden Verbuschung und damit Offenhaltung von Flächen der Trocken- und Halbtrockenrasen.
- Erhalt der Laubgebüsche trockener und trockenwarmer Standorte an geeigneten Stellen und Verbesserung des Arteninventars durch Entfernen florenfremder Baum- und Straucharten.
- Erhalt und Förderung von wärmeliebenden Gebüscharten wie diverse Rosenarten insbesondere die seltene Acker-Rose.
- Erhalt der artenreichen Frischwiese und damit Erhalt und Förderung der dort vorkommenden seltenen und gefährdeten Arten (z. B. Raue Nelke).
- Erhalt und Förderung der Biodiversität durch Erhalt und Förderung der vielfältigen für das Gebiet charakteristischen Lebensraumstrukturen wie Felsbildungen und ein Vegetationsmosaik aus Offenland-, Gebüsch-, Gewässer- und Waldbiotopen.
- Erhalt und Entwicklung von Flechten-Kiefernwald verzahnt mit typischen Sandtrockenrasen.
- Erhalt und Entwicklung von Habitaten für an Gehölze und Gewässer gebundene Vogelarten z. B. Neuntöter, Eisvogel, Sperbergrasmücke und Wendehals sowie für diverse Fledermausarten, Zauneidechse und Kammmolch.
- Erhalt und Entwicklung des Gebietes als Teil eines regionalen Biotopverbundes vor allem für den Fischotter.
- Vermeidung von Stoffeinträgen aus den oberhalb der LRT gelegenen Landwirtschaftsflächen.
- Erhalt und Entwicklung eines naturschonenden Tourismus durch Lenkung der Erholungsnutzung und Herausstellung der erdgeschichtlichen Besonderheit des Gebietes.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Forstwirtschaft

Neben einer naturnahen Waldbewirtschaftung sind folgende Ziele im FFH-Gebiet relevant:

1. Erhalt und Verbesserung des vorhandenen Flechten-Kiefernwaldes durch gezielte Entnahme gebietsfremder und standortuntypischer Baum- und Straucharten.
2. Erhalt und Entwicklung des Feld-Ulmenbestandes in einer Erosionsrinne am Tiefbau I.
3. Entwicklung von naturnahen und standortgerechten Laub- und Mischwäldern entsprechend der pnV (Hainrispen-Winterlinden-Hainbuchenwald, Drahtschmielen-Eichenwald im Komplex mit Schafschwingel-Eichenwald) durch Zulassen der Sukzession im Bereich der Vorwälder und gleichzeitiger Entnahme gebietsfremder und standortuntypischer Arten.
4. Entwicklung strukturreicher, standortgerechter Gehölzränder bzw. Verbesserung des Feldgehölzstreifens am Nordrand durch Entnahme gebietsfremder und standortuntypischer Baum- und Straucharten und Pflanzung von einheimischen standortgerechten Arten.
5. Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt in den Waldbeständen durch Erhalt von Kleinstrukturen und eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz und Habitat(Alt-)bäumen.

In geschützten Biotopen wie beispielsweise Sandtrockenrasen und nährstoffarmen Standorten dürfen keine Kirrungen angelegt werden. Außerdem ist die NSG-VO zu beachten.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Landwirtschaft / Landschaftspflege

Im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ spielt die Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle. Bezogen auf die Landschaftspflege müssen Offenland-LRT frei gehalten und gepflegt werden.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für Wasserhaushalt, Wasserwirtschaft und Fischerei

Die wichtigsten Maßnahmen und Forderungen im Zusammenhang mit den Gewässern sind:

1. Erhalt und Sicherung oder Wiederherstellung des nährstoffarmen Zustandes, d. h. von makrophytendominierten Armleuchteralgengewässern und Erhalt von Leit- und Zielarten sowie eines seetypischen Fischinventars durch Unterlassung von Besatz nichtheimischer und benthivorer Arten und gezielte Entnahme von untypischen Fischarten (ggf. Hegefischerei).
2. Erhaltung der Biodiversität in den Gewässern, einschließlich der Röhrichte.
3. Förderung und Entwicklung einer dem natürlichen Zustand, der Größe und dem Stoffhaushalt des Gewässers angepassten fischereiwirtschaftlichen Nutzung im Tiefbau I.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für den Tourismus und die Erholungsnutzung

Im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ ist die NSG-VO zu berücksichtigen. Danach sind das Baden und Tauchen sowie das Lagern und Zelten und das Befahren der Gewässer verboten. Ebenso untersagt ist das Reiten außerhalb der gekennzeichneten Wege.

Für die Erholungsnutzung des FFH-Gebietes gelten die folgenden Ziele und Maßnahmen:

1. Erhalt und Entwicklung der Erholungsnutzung in Form von Wandern mit dem Ziel des Naturerlebnisses und des Erlebnisses von geologischen Besonderheiten.
2. Angepasste Besucherlenkung durch Ausweisung von Wegen und Aussichtspunkten unter Berücksichtigung ökologisch sensibler Bereiche und störungsfreier Zonen.

Die Maßnahmen bezogen auf die Gewässer-LRT beziehen sich im Wesentlichen auf Nutzungseinschränkungen (Baden, Angeln etc.), um Eutrophierung zu vermeiden.

Der Schwerpunkte der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Offenland-LRT sind ein gezieltes Beweidungs- und Mahdregime, die Aushagerung sowie auf die Entbuschung bzw. die Verhinderung von Sukzession. Die Beweidung mit Schafen ggf. auch mit einzelnen Ziegen soll auch Gehölzbiotope mit einschließen. Alternativ ist eine einschürige Mahd möglich.

Als weitere Maßnahme ist die Entbuschung zur Wiederherstellung ehemaliger Offenlandstandorte anzustreben. Wertvolle Laubgebüsche trocken-warmer Standorte sind an den flachgründigen sehr steilen Stellen zu erhalten. Hier sind gezielt die gesellschaftsfremden und standortuntypischen Gehölze zu entfernen.

Zum Erhalt seltener bzw. gefährdeter Rosenarten sind die Pflanzen von der Mahd oder Beweidung durch geeignete Kennzeichnung oder Auskopplung auszunehmen.

Die Erhaltungszustände der relevanten Tierarten sind durch die Förderung bzw. Schaffung geeigneter Habitatbedingungen zu verbessern bzw. zu erhalten.

4.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

Nachfolgend werden die konkreten Entwicklungsziele und erforderlichen Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen sowie für weitere wertgebende Biotope im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ aufgeführt.

LRT 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)

Obligatorisch vorzusehende Maßnahmen für den LRT 2330 sind:

- Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen
- Unterbindung der Gehölzsukzession in ökologisch wertvollen Begleitbiotopen (Sonderbiotopen)
- Absperrung durch Hindernisse
- Beseitigung der Müllablagerung

LRT 3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen

Erforderliche Maßnahmen für den LRT 3140 sind:

- Badeverbot
- Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung, alternativ kann in Verbindung mit einem Monitoring die Aufrechterhaltung des natürlichen Fischgleichgewichts durch Pflegefischerei (W66) erfolgen
- Keine Ausweitung der Erholungsnutzung
- Kein Angeln
- Beseitigung der Müllablagerung an den Ufern
- Betretungsverbot abseits von Wegen

LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen

Erforderliche Maßnahmen für den LRT 3150 sind:

- Kein Fischbesatz mit fremdländischen Arten
- Totalabfischung faunenfremder Arten
- Kein Anfüttern
- Partielles Entfernen der Gehölze an ausgewählten Uferabschnitten

LRT 6120 – Trockene, kalkreiche Sandrasen

Für den LRT 6120 sind die folgenden Maßnahmen obligatorisch:

- Beweidung durch Schafe, alternativ: Mahd von Trockenrasen
- Rückbau des Weges bzw. der Straße
- Absperrung durch Hindernisse

LRT 6214 – Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden

Umzusetzende Maßnahmen für den LRT 6214 sind:

- Beweidung durch Schafe, alternativ: Mahd von Trockenrasen
- Entbuschung von Trockenrasen
- Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope durch Lichtstellung
- Unterbindung der Gehölzsukzession in ökologisch wertvollen Begleitbiotopen (Sonderbiotopen)
- Badeverbot, zur Vermeidung von Trampelpfaden und Lagerflächen auf den LRT-Flächen.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Bereits bestehende LRT 6510-Flächen sind durch die folgenden obligatorisch umzusetzenden Maßnahmen zu erhalten und zu verbessern. Entwicklungsmaßnahmen sind für Flächen vorgesehen, die sich über entsprechende Maßnahmen zu Frischwiesen entwickeln lassen.

- Beweidung durch Schafe
- Mahd 1x jährlich
- Beseitigung des Gehölzbestandes
- Mosaikmahd
- Keine Düngung

LRT 91T0 – Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder

Für den LRT 91T0, der nicht im SDB benannt ist, gilt keine Verpflichtung für Brandenburg zur Durchführung von Maßnahmen im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“. Die aufgeführten Maßnahmen sind somit fakultativ.

- Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten
- Entnahme florenfremder Sträucher
- Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)
- Beseitigung von Ablagerungen (Gartenabfälle)

Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Biotope

Für die wertgebenden Biotope sind Entwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen:

Aufgelassenes Grasland feucht bis frischer Standorte ist 1x jährlich zu mähen.

Silbergrasreiche Pionierfluren sind durch die Erhaltung bzw. Schaffung offener Sandflächen zu fördern.

Laubgebüsche der trockenwarmen Standorte werden durch die Herausnahme nicht heimischer bzw. nicht standortgerechter Arten, die Überführung mit standortheimischen und naturraumtypischen Baum- und Straucharten und die teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes (aufkommende Bäume) entwickelt.

Felsbildungen sind von Gehölzbestand und Müllablagerungen zu befreien.

Kiefern- Vorwald trockener Standorte sind durch die Entnahme gesellschaftsfremde Baumarten sowie florenfremde Sträucher zu entwickeln.

Espenvorwälder sind der weitgehend der Sukzession zu überlassen.

4.3 Ziele und Maßnahmen für Arten und deren Habitate

Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV (FFH-RL) sowie weitere wertgebende Arten

Pflanzenarten

Die Rosenarten Feld-Rose, Keilblättrige Rose, Duftlose Rose sowie Filz-Rose sind durch Pflegemaßnahmen zu erhalten bzw. zu fördern. Vor Durchführung von Pflegemaßnahmen, z. B. Mahd, Entbuschung sind die Rosen-Arten besonders zu beachten und ggf. zu kennzeichnen oder auszugattern.

Im Saumbereich von Gehölzbiotopen sind die wertgebenden Arten Karthäuser Nelke und Blaugrünes Schillergras durch Lichtstellung zu fördern. In den Offenland-LRT erfolgt dies bereits durch die vorge-sehene Pflege.

Für die weiteren wertgebenden Pflanzenarten sind keine gesonderten Maßnahmen zu treffen. Sie werden durch die Umsetzung der für die LRT 6120, 6214 und 6510 vorgeschlagenen Maßnahmen, gefördert. Wasserpflanzen profitieren von der Maßnahmenumsetzung für die LRT 3140 und 3150.

Tierarten

Konkrete Erhaltungsmaßnahmen für den Fischotter sind im FFH-Gebiet nicht erforderlich. Zur Anbindung des FFH-Gebietes an den Biotopverbund für den Fischotter sind im nahen Umfeld Habitatqualität und Passierbarkeit u. a. in Sperenberg (K7226) dauerhaft zu gewährleisten.

Für die vorkommenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus (Anhang IV-Arten der FFH-RL) sind Entwicklungsmaßnahmen anzustreben. Dazu gehört die Anlage von Sommerquartieren für Waldfledermäuse durch Ausbringen von Fledermauskästen. Für alle Fledermausarten (außer Breitflügelfledermaus) sind vorhandene Bäume und Totholz mit potentiellen Quartieren (Höhlen, Spalten, abstehende Borke) dauerhaft zu erhalten. Geeignete Gebäudequartiere für Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus können nicht innerhalb des FFH-Gebiets, aber ggf. in Ortslage Sperenberg geschaffen werden. Die Qualität der Jagdhabitate kann nicht wesentlich verbessert werden.

Zur Entwicklung geeigneter Habitate für den nicht aktuell nachgewiesenen Kammolch sind neben der Stabilisierung des Wasserstandes, die Schaffung von strukturreichem Gewässergrund mit Ästen, Steinen etc. und besonnten Uferabschnitten durch partielles Entfernen von Gehölzen sowie die Schaffung von Uferstrandstreifen in Abschnitten mit offenen Vegetationsstrukturen zu empfehlen. Die für die LRT 3140, 3150, 6214 vorgesehenen Maßnahmen kommen der Verbesserung der Habitate für den Kammolch zu Gute.

Da es sich bei der Zauneidechse um eine „Anhang IV-Art“ handelt, sind die Maßnahmen nicht obligatorisch. Die Entwicklungsmaßnahmen umfassen die Entbuschung von Trockenrasen, die Beseitigung von Gehölzen und das Unterbindung der Gehölzsukzession.

Weitere wertgebende Tierarten

Für 3 weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet sind keine gesonderten Maßnahmen zu treffen. Die Tierarten Karausche und Ringelnatter profitieren durch die Umsetzung der für die LRT 3140, 3150 vorgesehenen Maßnahmen und die Waldeichechse durch die Maßnahmen für den LRT 91T0.

Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten

Grundsätzlich ist eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit zu vermeiden.

Für den Eisvogel gehören das Badeverbot, kein Angeln und Belassen von Sturzbäumen/Totholz zu den Erhaltungsmaßnahmen.

Zum Erhalt bzw. Verbesserung des Habitats für den Neuntöter sind Heckenstreifen aus standortgemäßen, autochthonen Arten zu erhalten bzw. anzulegen. In den bestehenden Laubgebüschern sollten aufkommende Bäume beseitigt werden, um eine Waldentwicklung zu verhindern und die Laubgebüschere als geeignete Habitate für den Neuntöter zu erhalten.

Für die Sperbergrasmücke sind bei Berücksichtigung der bereits genannten Maßnahmen für den Neuntöter und den Maßnahmen bezogen auf Erhaltung und Entwicklung der Laubgebüschere trockenwarmer Standorte keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Um den Bestand von Wendehals zu fördern, sind der Erhalt alter Bäume, extensiv genutzter Streuobstwiesen und Gärten wichtig. Da im FFH-Gebiet derartige Strukturen weitgehend fehlen, sollten die Maßnahmen in der Umgebung Beachtung finden. Flächenkonkrete Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet speziell für die Art sind nicht erforderlich.

Folgende artspezifischen Grundsätze sind geeignet, den derzeit guten Erhaltungszustand der Tafelente weiterhin zu sichern: Verbot Hunde frei laufen zu lassen (vgl. NSG-VO) und kein Angeln (von Oktober bis März) insbesondere an den Tiefgruben II – IV.

4.4 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten der FFH-RL notwendig sind, zusammengestellt.

Tab. 7 Übersicht der wichtigsten Maßnahmen im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“

Maßnahmen			Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	Dringlichkeit	
LRT 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>			
O89	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen	mittelfristig	Typisch ausgebildete Sandtrockenrasen
F57	Unterbindung der Gehölzsukzession in ökologisch wertvollen Begleitbiotopen (Sonderbiotopen)	mittelfristig	
E52	Absperrung durch Hindernisse	kurzfristig	
S10	Beseitigung der Müllablagerung	kurzfristig	
LRT 3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen			
E24	Badeverbot	kurzfristig	Mesotrophe Standgewässer
W68*	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung	kurzfristig	
E86	Keine Ausweitung der Erholungsnutzung	kurzfristig	
W78	Kein Angeln	kurzfristig	
S10	Beseitigung der Müllablagerung	kurzfristig	
LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitons</i>			
E24	Badeverbot	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer
W74	Kein Fischbesatz mit fremdländischen Arten	kurzfristig	
W62	Totalabfischung faunenfremder Arten	kurzfristig	
W77	Kein Anfüttern	kurzfristig	
LRT 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen			
O71	Beweidung durch Schafe	kurzfristig	Typisch ausgebildete Sandtrockenrasen
O58	Mahd von Trockenrasen	kurzfristig	
E52	Absperrung durch Hindernisse	kurzfristig	
S5	Rückbau des Weges bzw. der Straße	mittelfristig	

Maßnahmen			Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	Dringlichkeit	
LRT 6214 - Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden (* Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)			
F55	Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope durch Lichtstellung	mittelfristig	Artenreiche basiphile und kontinentale Trocken- und Halbtrockenrasen
F57	Unterbindung der Gehölzsukzession in ökologisch wertvollen Begleitbiotopen (Sonderbiotopen)	mittelfristig	
O58	Mahd von Trockenrasen	kurzfristig	
O59	Entbuschung von Trockenrasen	kurzfristig	
O71	Beweidung durch Schafe	kurzfristig	
E24	Badeverbot	kurzfristig	
LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)			
O20	Mosaikmahd	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden
O24	Mahd 1x jährlich	kurzfristig	
O41	Keine Düngung	kurzfristig	
O71	Beweidung durch Schafe	kurzfristig	
G23	Beseitigung des Gehölzbestandes	mittelfristig	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
O59	Entbuschung von Trockenrasen	kurzfristig	Artenreiche basiphile und kontinentale Trocken- und Halbtrockenrasen
G23	Beseitigung des Gehölzbestandes	mittelfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden
			Sonderbiotope in naturnaher Ausprägung
F57	Unterbindung der Gehölzsukzession in ökologisch wertvollen Begleitbiotopen (Sonderbiotopen)	mittelfristig	Flächige Laubgebüsche und Feldgehölze trockener Standorte
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			
G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes	mittelfristig	Flächige Laubgebüsche und Feldgehölze frischer/trockener Standorte

5. Fazit

Landesweite Bedeutung und Bedeutung im Schutzgebietsnetz NATURA 2000

Das FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ weist zahlreiche Gewässer- und Offenland-LRT des Anhangs I der FFH-RL auf. Charakteristisch ist ein Wechsel zwischen wasserführenden Bereichen (kalkhaltige Gewässer, natürlich eutrophe Seen) und trockenen Standorten (Trockenrasen, Gebüsche trocken-warmer Standorte).

Insbesondere ist die Trittsteinfunktion des Gebietes für die LRT und Arten hervorzuheben. Die Kalk-Trockenrasen stellen für verschiedene seltene Pflanzenarten einen weit westlich gelegenen Vorposten dar. In den umgebenden FFH-Gebieten ist der LRT nicht vorhanden. Der LRT der mageren Flachland-Mähwiesen ist lt. den entsprechenden SDB in keinem der angrenzenden Gebiete vorkommend. Für den Fischotter und den Eisvogel erfüllt das FFH-Gebiet ebenfalls eine wichtige Trittsteinfunktion.

Das Gebiet liegt im räumlichen Zusammenhang mit den FFH-Gebieten „Fauler See“, „Teufelssee“ und „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“.

Umsetzungsmöglichkeiten

Rechtlich-administrative Regelungen

Die Umsetzung der Ziele für das FFH-Gebiet wird weitestgehend über administrative Umsetzungsinstrumente in Form des Vollzugs von gesetzlichen Regelungen realisiert. Hier greifen v. a. das BbgNatSchAG, das LWaldG und das BbgFischG.

Anwendung findet grundsätzlich § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit der Biotopschutzverordnung (vom 07.08.2006), nach dem Vorhaben / Maßnahmen, die zur Zerstörung oder zur erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, unzulässig sind.

Das gilt u. a. für folgende im FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ vorkommende Biotope:

- Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation sowie ihrer Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Röhrichte,
- Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte und
- offene Felsbildungen.

Für den Privatwald sind die Vorgaben, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen (LWaldG, BNatSchG, BbgNatSchAG, Biotopschutz-VO) ergeben sowie das Verschlechterungsverbot für FFH-LRT (§ 33 BNatSchG), verbindlich.

Die Bejagung, wenn auch im FFH-Gebiet nicht relevant, erfolgt nach § 1 BbgJagdG und nach der BbgJagdDV. Kirrungen dürfen nicht auf gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen oder in deren Nähe angelegt werden (§ 7 BbgJagdDV).

Der zuständigen Oberförsterei obliegt die Verantwortung, Empfehlungen zur Bewirtschaftung von Wäldern in Schutzgebieten auszusprechen und auf die Beantragung von Fördermitteln (Waldvermehrung, Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft) bei entsprechender Bewirtschaftungsart hinzuweisen.

Für die Nutzung der Gewässer im FFH-Gebiet ist neben der NSG-VO, dem BbgFischG und der BbgFischO, dem BNatSchG, dem BbgNatSchAG vor allem das Verschlechterungsverbot (§§ 19, 33 BNatSchG) für die FFH-LRT 3140, 3150 und Arten zu beachten. Zweck des BbgFischG ist nach § 1 u. a. den Fischbestand in seiner Artenvielfalt und natürlichen Artenzusammensetzung zu schützen.

Förder-/Finanzierungsmöglichkeiten

Mit Beginn der neuen Förderperiode ab 2014 werden die Bedingungen bezogen auf Maßnahmen im Offenland neu gefasst, daher wird hier nicht weiter auf Details der Fördermöglichkeiten eingegangen.

Ein langfristiger Waldumbau ist nach der MIL-Forst-Richtlinie v. Jan. 2011 förderfähig. Allerdings läuft diese Richtlinie 2014 aus.

Die Realisierung von Maßnahmen in FFH-Gebieten kann nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Entsiegelungsmaßnahmen ergeben sich z. B. durch den Rückbau eines Weges im Bereiche des LRT 6214 sowie weiterer versiegelter Flächen innerhalb des FFH-Gebietes jedoch außerhalb von LRT.

Die Umsetzung der Beweidung und/oder Pflegemahd zur Erhaltung naturschutzfachlich bedeutender Wiesen und Trockenrasen sowie Entbuschungsmaßnahmen, das Entfernen von gesellschafts- und florenfremden Gehölzarten, Förderung seltener und gefährdeter Arten durch Lichtstellung könnte z. B. aus Vertragsnaturschutzmitteln gefördert werden. Dies ist im FFH-Gebiet bereits auf Teilflächen erfolgt und könnte fortgesetzt werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Realisierung von Maßnahmen ist der Flächenerwerb.

Private Initiativen

Die Betreuung des FFH-Gebietes durch Vereine, Schulen etc. insbesondere im Zusammenhang mit Aktionen wie Müllbeseitigung wäre wünschenswert.

Eine Kooperation mit Schulen ggf. auch mit spezifischen Fachbereichen von Universitäten sollte im Hinblick auf die besondere geologische Situation des Gebietes und dem Erhalt und der Pflege des bestehenden Geolehrpfads angestrebt werden.

Verbleibende Konflikte

Durch die NSG-VO (§ 4) sind einige touristische Handlungen verboten. Das untersagte Baden lässt sich derzeit schwer umsetzen. Zudem werden Wege außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr genutzt. Punktuell befinden sich an den Ufern zudem Lagerplätze, mit Feuerstellen und Müllablagerungen. Zum Schutz der LRT, Biotop und Arten ist es notwendig die Einhaltung der NSG-VO zu kontrollieren. An den ausgewiesenen Wanderwegen und an den das FFH-Gebiet umgebenden Wegen sind Abfallbehälter aufzustellen und diese regelmäßig zu leeren. Außerdem könnte über die Wertigkeit des Gebietes durch Infotafeln informiert werden, um das Verständnis für Verbote zu bessern. Es ist davon auszugehen, dass derartige Konflikte nicht vollumfänglich gelöst werden können, jedoch sind diese weitgehend auszuräumen.

Nach gemeinsamen Abstimmungsgesprächen mit den Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange sind folgende Punkte ungelöst geblieben:

Seitens des Eigentümers wird die Umsetzung eines Angelverbots (Tiefbau II und III) zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes für die LRT 3140, 3150 und der Erweiterungsvorschlag des Gebietes um den Tiefbau II abgelehnt.

Da eine Ergänzung der NSG-VO bezogen auf ein Angelverbot kurzfristig nicht umsetzbar ist, wäre es zielführend eine Vereinbarung mit dem Eigentümer zu schließen, die eine Angelnutzung unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Vor allem sollte ein Anfüttern unterbleiben, um eine Eutrophierung zu verhindern. Weiterhin wäre eine Dokumentation der Gewässerqualität anhand von regelmäßigen Gewässeruntersuchungen bezogen auf die Parameter der Einstufung des LRT erforderlich.

Bei der Ausgabe von Angelkarten auf Besonderheiten der Gewässer und deren extensive Nutzung sowie auf Verhaltensregeln hingewiesen werden, um Verschlechterungen der Gewässerqualität zu vermeiden.

Vorschläge für die Gebietssicherung

Die derzeitige aktuelle NSG-VO des Naturschutzgebietes „Sperenberger Gipsbrüche“ sollten folgende Punkte ergänzt werden:

- der ausdrückliche Bezug auf die FFH-Lebensraumtypen und -Arten beim Schutzzweck
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die o. g. mögliche Vereinbarung könnte die Ergänzung der NSG-VO im § 4 „Verbote“ durch den Ausschluss der Angelnutzung (Angelverbot) für den Tiefbau III und IV zugeordnet sind, ggf. entfallen. Ziel ist es, die bisher noch gute Wasserqualität zu erhalten und damit der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Erhaltungszustand der Gewässer-LRT nicht zu verschlechtern.

Hinsichtlich der Abgrenzung sollte die NSG-Grenze das FFH-Gebiet komplett abdecken und kann in Teilbereichen auch darüber hinaus gehen. Des Weiteren sollten eventuelle Gebietserweiterungen (Tiefbau II) integriert werden.

6. Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

MUGV, NSF (2014): Managementplanung NATURA 200 im Land Brandenburg, Managementplan für das FFH-Gebiet 638 „Sperenberger Gipsbrüche“.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ kann bei der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg eingesehen werden.

**Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg (MUGV)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331/866 72 37
E-Mail: pressestelle@mugv.brandenburg.de
Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331/971 64 700
E-Mail: <mailto:presse@naturschutzfonds.de>
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>